

Amt Klützer Winkel

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: AA Amt/18/12254			
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Status: öffentlich Datum: 19.02.2018 Verfasser: Ines Wien			
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Klützer Winkel im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Wohngeldstelle zu bilden				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel				

Sachverhalt:

Den Amtsvorstehern und den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden sind nach Artikel 10 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 566), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 422) die Aufgaben als zuständige Stelle für die Ausführung des Wohngeldgesetzes im übertragenen Wirkungskreis übertragen worden.

Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Grevesmühlen soll eine gemeinsame Wohngeldstelle für die Stadt und das Amt gebildet werden. Ziel ist es dabei die übertragenen Verwaltungsaufgaben zukünftig effizienter zu erledigen, um hierdurch Einspar-effekte im Sach- und Personalbedarf erzielen zu können.

Hierzu soll ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden. Das Amt überträgt die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben im Bereich des Wohngeldgesetzes zum 01. Juli 2018 auf die Stadt. Die Stadt übernimmt sämtliche mit der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten und stellt die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsaufgaben sicher.

Das Amt erstattet die für die Erledigung anfallenden Kosten, laut vertraglicher Regelung an die Stadt.

Der Vertragsentwurf ist mit dem Bürgermeister der Stadt vorabgestimmt und liegt der unteren Rechtsaufsichtsbehörde als Genehmigungsbehörde zur Prüfung vor..

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt den als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 165 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)¹ zur Bildung einer gemeinsamen Wohngeldstelle der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Klützer Winkel

Finanzielle Auswirkungen:

In 2018 wird vorbehaltlich unvorhersehbarer Kosten durch die Aufgabenübertragung mit einer Einsparung von Sach- und Personalkosten in Höhe von ca. 4.800 EUR und in den Folgejahren mit jährlich ca. 15.000 EUR für die Bearbeitung des Wohngeldes gerechnet.

¹In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Klützer Winkel über die Bildung einer gemeinsamen Wohngeldstelle

Entwurf

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

Über die Aufgabenübertragung gemäß § 165 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)

Die Stadt Grevesmühlen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Lars Prahler

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

das Amt Klützer Winkel, vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Gerhard Rappen

nachfolgend „Amt“ genannt

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Grundlagen

Den Amtsvorstehern und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden sind nach Artikel 10 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 566), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 422) die Aufgaben als zuständige Stelle für die Ausführung des Wohngeldgesetzes im übertragenen Wirkungsbereich übertragen worden.

Zu diesem Zweck haben die Stadt und das Amt jeweils eine Wohngeldstelle eingerichtet.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Die Vertragspartner vereinbaren im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit die Bildung einer gemeinsamen Wohngeldstelle für die Stadt und das Amt um hierdurch Rationalisierungseffekte im Sach- und Personalbedarf erzielen zu können.

§ 3 Aufgabenübertragung

- (1) Das Amt überträgt die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben im Bereich des Wohngeldgesetzes zum 1. Juli 2018 auf die Stadt.
- (2) Die Stadt übernimmt sämtliche mit der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten.
- (3) Die Stadt stellt die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsaufgaben sicher.

§ 4 Sitz und Bezeichnung

- (1) Sitz der von der Stadt zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben einzurichtenden Wohngeldstelle ist: Rathausplatz 1, in 23936 Grevesmühlen.
- (2) Die Einrichtung erhält die Bezeichnung „gemeinsame Wohngeldstelle der Stadt Grevesmühlen, des Amtes Grevesmühlen-Land und des Amtes Klützer Winkel“. Die amtliche Behördenbezeichnung im Schriftverkehr und auf den auszufertigenden Dokumenten lautet: „Wohngeldstelle der Stadt Grevesmühlen“.

§ 5 Aufgaben und Pflichten

- (1) Die Stadt stellt für die Bearbeitung der Wohngeldfälle das Personal, die Räumlichkeiten, die Software und sonstigen Sachmittel.
- (2) Das Amt nimmt weiterhin Wohngeldanträge in den eigenen Diensträumen, Schloßstraße 1 in 23948 Klütz, entgegen und leitet diese zur Bearbeitung auf elektronischem Wege unverzüglich an die Stadt weiter.
- (3) Die Stadt erstellt jährlich einen Bericht und eine Statistik über die tatsächlich angefallenen Zahlfälle und übergibt diese dem Amt auf elektronischem Wege bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 6 Erstattungen

- (1) Die Erstattung berechnet sich gemäß der Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages wird. Grundlage sind dabei der notwendige Personalbedarf, der sich aus den durchschnittlich zu bearbeitenden Fallzahlen ergibt, die Kosten des Arbeitsplatzes und die Lizenz- bzw. Nutzungskosten für die Antragsbearbeitung.
- (2) Die Erstattung beträgt danach 27.151,32 € jährlich, für das Jahr 2018 für den Zeitraum von sechs Monaten anteilig 13.575,66 €.

(3) Die Erstattung ist jährlich zu überprüfen und entsprechend anzupassen, wenn etwaige Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst oder gravierende Änderungen hinsichtlich der zu bearbeitenden Fälle (+/- 15%) dies erforderlich machen.

(4) Die Zahlung der Erstattungen erfolgt vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein von der Stadt zu benennendes Konto.

(5) Treten strukturelle Änderungen oder gravierende maßgebliche Gesetzesänderungen ein, werden bezüglich der Finanzierungsgrundlagen umgehend Nachverhandlungen aufgenommen.

(6) Zudem erstattet das Amt einmalig 1/3 der laut Anlage 1 ausgewiesenen Gesamtkosten, die für die Zusammenlegung der Datenbestände in der derzeit genutzten Wohngeldsoftware und die Migration dieser Daten in das zukünftig zu nutzende Verfahren „Wohngeld online“ entstehen. Die Zahlungen sind jeweils vier Wochen nach Rechnungslegung unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein von der Stadt zu benennendes Konto fällig.

§ 7

Vertragsdauer, Änderungen, Kündigungen

(1) Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen.

(2) Änderungen dieses Vertrags sind durch gleichlautende Beschlüsse der Stadtvertretung Grevesmühlen und des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel möglich.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags im Sinne von § 60 Abs. 1 VwVfG M-V nicht möglich oder zumutbar, kann eine Vertragspartei den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist jeweils mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2023 möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(4) Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und die Durchführung dieses Vertrages entscheidet die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird mit Ablauf des 30.06.2018 nach Genehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg wirksam.

Grevesmühlen, den

Klütz, den

Lars Prahler
Bürgermeister

Gerhard Rappen
Amtsvorsteher

Kristine Lenschow
1. Stadträtin

Christian Schmiedeberg
1. Stellv. Amtsvorsteher

- Siegel -

- Siegel -

Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Klützer Winkel zur Aufgabenübertragung „Wohngeld“ vom ...

Angelehnt an die Stellenbedarfsermittlung anhand des Bayerischen Kommunalen Prüfverbandes und der KGST (2010) ergibt sich auf der Basis der durchschnittlichen Fallzahlen in der Verwaltungsgemeinschaft aus Stadt Grevesmühlen und Amt Grevesmühlen-Land (3461) zuzüglich der Fallzahlen des Amtes Klützer Winkel (409) ein Stellenbedarf von zukünftig 2,28 VZÄ. Davon entfallen 0,43 VZÄ auf das Amt Klützer Winkel. Die vom Amt Klützer Winkel zu erstattenden Kosten berechnen sich unter diesen Voraussetzungen wie folgt:

Personalkosten für 0,43 VZÄ p.a. (Entgeltgruppe 8, Stufe 2, pauschal)	22.000,00 €
--------------------------------------------------------------------------	-------------

Kosten des Gebäudes und des Arbeitsplatzes (pauschal ohne IT)	3.000,00 €
------------------------------------------------------------------	------------

25.000,00 €

Zuzüglich jährliche Nutzungsgebühren für das Fachverfahren „Online Wohngeld“ des Zweckverbands Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo MV) (1/3 von derzeit 6.453,96 €)	2.151,32 €
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

<u>Gesamterstattung jährlich</u>	<u>27.151,32 €</u>
-----------------------------------------	---------------------------

Für die einmalige Zusammenlegung der Wohngeldmandanten Stadt Grevesmühlen, Amt Grevesmühlen-Land und Amt Klützer Winkel sowie die Migration des einen Mandanten in das Fachverfahren „Online Wohngeld“ fallen Kosten von voraussichtlich insgesamt 11.193,14 € brutto an. Das Amt Klützer Winkel verpflichtet sich daher zu einer **Einmalzahlung** von

3.731,05 €

Mit dieser Vorgehensweise können einmalige Kosten von Insgesamt 4.337,55 €, also 1.445,85€ für jeden Mandanten eingespart werden.

Zudem ergibt sich damit eine jährliche Einsparung von 5.467,91 €, also für jeden Mandanten 1.822,64 € p.a.

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

Über die Aufgabenübertragung gemäß § 165 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)

Die Stadt Grevesmühlen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Lars Prahler

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

das Amt Klützer Winkel, vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Gerhard Rappen

nachfolgend „Amt“ genannt

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Grundlagen

Den Amtsvorstehern und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden sind nach Artikel 10 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 566), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 422) die Aufgaben als zuständige Stelle für die Ausführung des Wohngeldgesetzes im übertragenen Wirkungskreis übertragen worden.

Zu diesem Zweck haben die Stadt und das Amt jeweils eine Wohngeldstelle eingerichtet.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Die Vertragspartner vereinbaren im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit die Bildung einer gemeinsamen Wohngeldstelle für die Stadt und das Amt um hierdurch Rationalisierungseffekte im Sach- und Personalbedarf erzielen zu können.

§ 3 Aufgabenübertragung

(1) Das Amt überträgt die ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben im Bereich des Wohngeldgesetzes zum 1. Juli 2018 auf die Stadt.

(2) Die Stadt übernimmt sämtliche mit der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten.

(3) Die Stadt stellt die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsaufgaben sicher.

§ 4 Sitz und Bezeichnung

(1) Sitz der von der Stadt zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben einzurichtenden Wohngeldstelle ist: Rathausplatz 1, in 23936 Grevesmühlen.

(2) Die Einrichtung erhält die Bezeichnung „gemeinsame Wohngeldstelle der Stadt Grevesmühlen, des Amtes Grevesmühlen-Land und des Amtes Klützer Winkel“. Die amtliche Behördenbezeichnung im Schriftverkehr und auf den auszufertigenden Dokumenten lautet: „Wohngeldstelle der Stadt Grevesmühlen“.

§ 5 Aufgaben und Pflichten

(1) Die Stadt stellt für die Bearbeitung der Wohngeldfälle das Personal, die Räumlichkeiten, die Software und sonstigen Sachmittel.

(2) Das Amt nimmt weiterhin Wohngeldanträge in den eigenen Diensträumen, Schloßstraße 1 in 23948 Klütz, entgegen und leitet diese zur Bearbeitung auf elektronischem Wege unverzüglich an die Stadt weiter.

(3) Die Stadt erstellt jährlich einen Bericht und eine Statistik über die tatsächlich angefallenen Zahlfälle und übergibt diese dem Amt auf elektronischem Wege bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 6 Erstattungen

(1) Die Erstattung berechnet sich gemäß der Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages wird. Grundlage sind dabei der notwendige Personalbedarf, der sich aus den durchschnittlich zu bearbeitenden Fallzahlen ergibt, die Kosten des Arbeitsplatzes und die Lizenz- bzw. Nutzungskosten für die Antragsbearbeitung.

(2) Die Erstattung beträgt danach 27.151,32 € jährlich, für das Jahr 2018 für den Zeitraum von sechs Monaten anteilig 13.575,66 €.

(3) Die Erstattung ist jährlich zu überprüfen und entsprechend anzupassen, wenn etwaige Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst oder gravierende Änderungen hinsichtlich der zu bearbeitenden Fälle (+/- 15%) dies erforderlich machen.

(4) Die Zahlung der Erstattungen erfolgt vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein von der Stadt zu benennendes Konto.

(5) Treten strukturelle Änderungen oder gravierende maßgebliche Gesetzesänderungen ein, werden bezüglich der Finanzierungsgrundlagen **unverzüglich** Nachverhandlungen aufgenommen.

(6) Zudem erstattet das Amt einmalig 1/3 der laut Anlage 1 ausgewiesenen Gesamtkosten, die für die Zusammenlegung der Datenbestände in der derzeit genutzten Wohngeldsoftware und die Migration dieser Daten in das zukünftig zu nutzende Verfahren „Wohngeld online“ entstehen. Die Zahlungen sind jeweils vier Wochen nach Rechnungslegung unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein von der Stadt zu benennendes Konto fällig.

§ 7

Vertragsdauer, Änderungen, Kündigungen

(1) Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen.

(2) Änderungen dieses Vertrags **bedürfen der Schriftform** und sind **unter Beachtung des § 165 Abs. 5 Satz 4 KV M-V** möglich.

(3) Die Kündigung **des Vertrags durch eine Vertragspartei ist** jeweils mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2023 möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 9
Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird mit Ablauf des 30.06.2018 nach Genehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg wirksam.

Grevesmühlen, den

Klütz, den

Lars Praher
Bürgermeister

Gerhard Rappen
Amtsvorsteher

Kristine Lenschow
1. Stadträtin

Christian Schmiedeberg
1. Stellv. Amtsvorsteher

- Siegel -

- Siegel -